BEBAUUNGSPLAN NR. 140

SÜDANBINDUNG – B 184 TEIL A

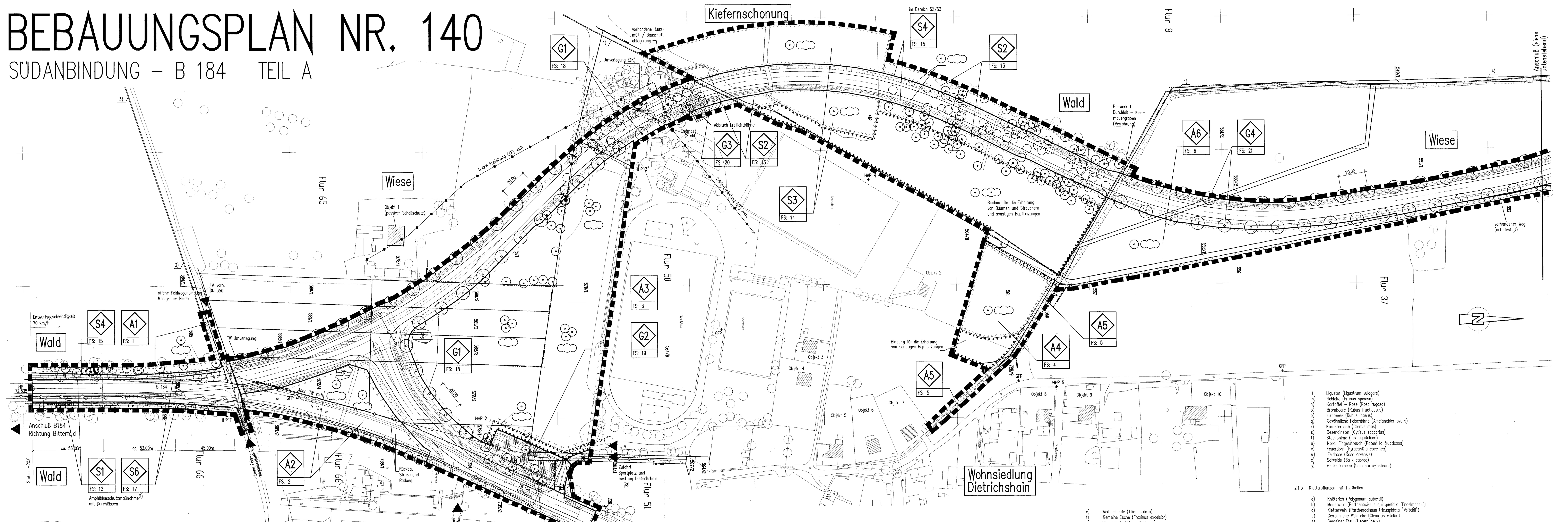

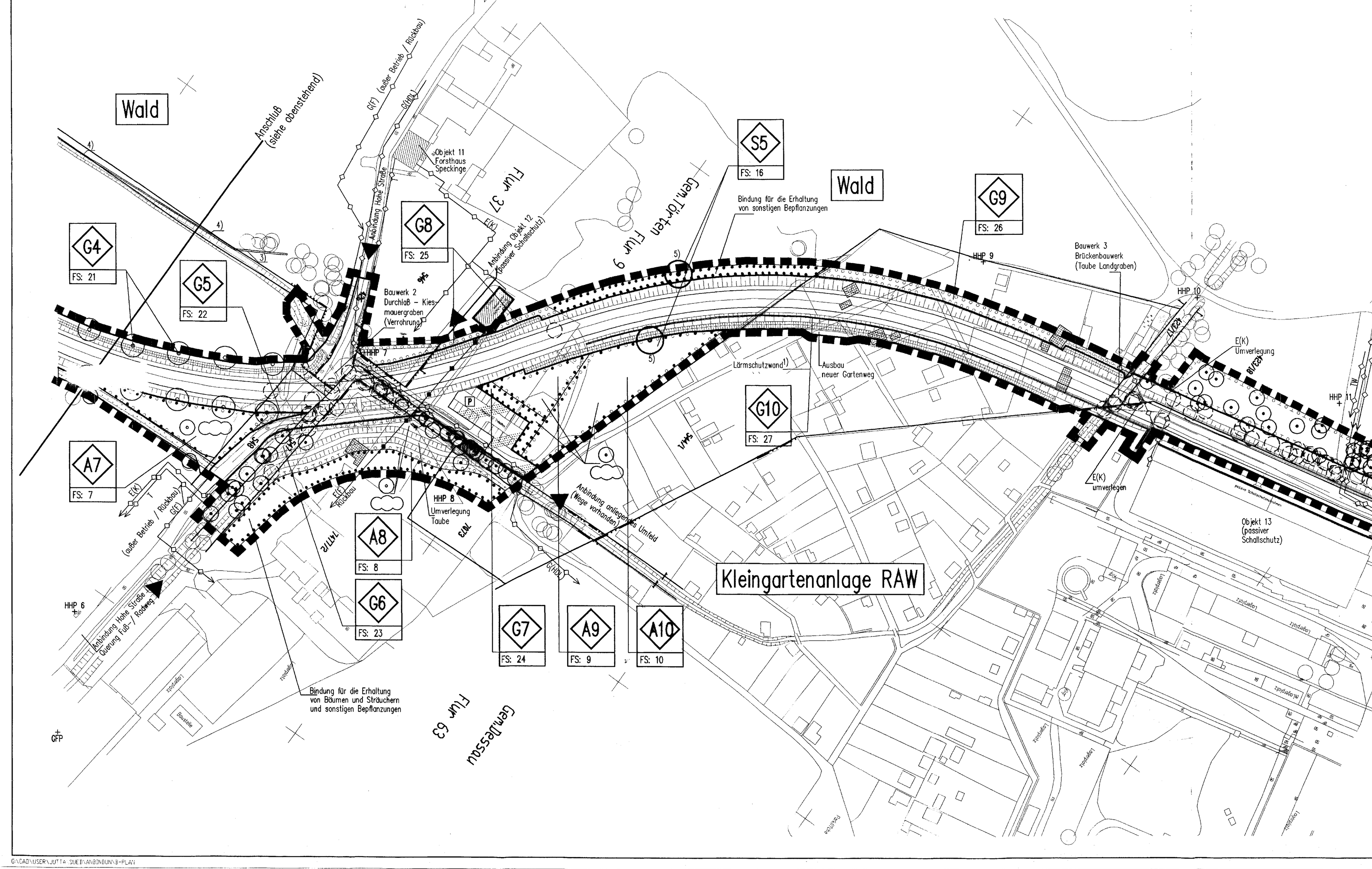

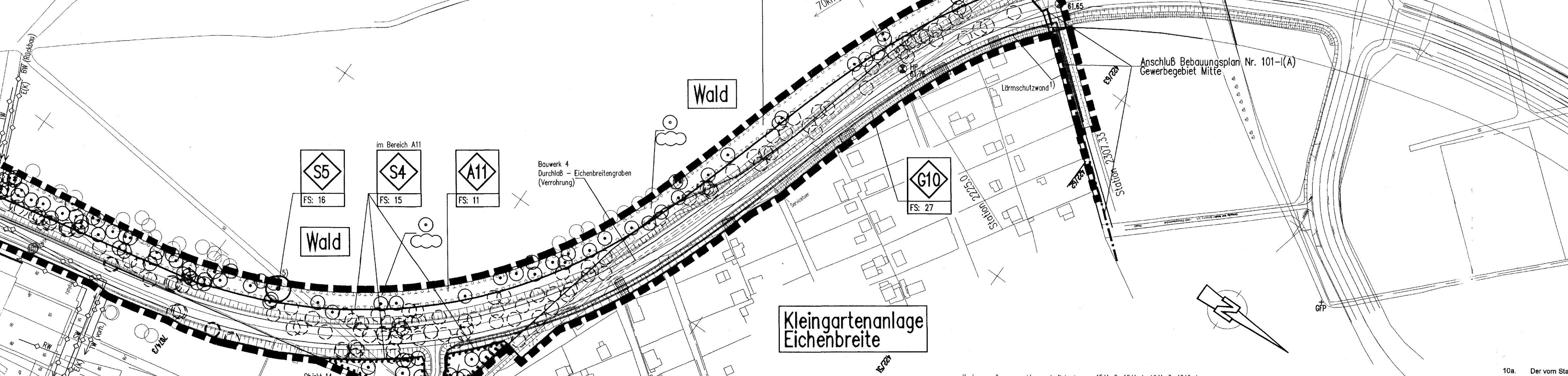

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte:	1541–2; 1641–1; 1641–3; 1640–1; 1640–3; 1640–4; 1539–1; 2021; 2022; 1921; 1922; 1822; 1722; 1622
	des Katasteramtes:	Dessau
	Gemeinde:	Dessau, Stadt
	Gemarkung:	Törten, Dessau
	Flur:	9 / 63
	Maßstab:	1 : 1000
Stand der Planunterlage (Monat, Jahr):		August 1996
Vervielfältigungserlaubnis erteilt		
durch das Katasteramt:		Dessau
am:		26.08.1996
Aktenzeichen:		VE 54 / 96
Stand der Topographie:		01/93

10a. Der vom Stadtrat am 10.12.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die mit Beschluß des Stadtrates am 10.12.1997 gebilligte Begründung werden mit Beschluß des Stadtrates vom 28.01.1999 aufgehoben.

Dessau, den 17.02.99 (Siegel) Oberbürgermeister

10b. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.01.1999 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates am 28.01.1999 gebilligt.

Dessau, den 17.02.99 (Siegel) Oberbürgermeister

Textliche Festsetzungen Teil B

1. **Öffentliche Grünflächen (§ 9, Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Für die Grünflächen im öffentlichen Verkehrsraum (Straßenraum), hierzu gehört

– die straßenbegleitende Begrünung incl. eines Randstreifens zu beiden Seiten der Trasse von mind. 2,0 m Breite (Pflanzstreifen)

wird die Zweckbestimmung "Verkehrsgrün – naturnah angepaßt" festgesetzt.

2. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a und b)**

Hinweis:
Alle nach § 9, Abs. 1 Nr. 20 / Nr. 25 a und b festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern können für die nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. nach Landesrecht bei der Durchführung des Bebauungsplanes erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft herangezogen werden.

2.1 Allgemein

In den für die Bepflanzung festgesetzten Flächen sind nur folgende standortgerechte Baum- und Straucharten (Laubgehölze) zu verwenden:

2.1.1 Heister, 2 x verpflanzt

a) Feld-Ahorn (Acer campestre)
b) Hainbuche (Carpinus betulus)
c) Stiel-Eiche (Quercus robur)
d) Feld-Ulme (Ulmus carpinifolia)
e) Winter-Linde (Tilia cordata)
f) Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
g) Schwarzerle (Alnus glutinosa)
h) Purpurweide (Salix purpurea)
i) Korbweide (Salix viminalis)
k) Spitzahorn (Acer platanoides)
l) Vogelkirsche (Prunus avium)
m) Wildapfel (Malus sylvestris)
n) Wildbirne (Pyrus pyaster)
o) Mehlbeere (Sorbus area)

2.1.2 Alleenbaum, Hochstamm, 4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18 bis 20 cm

a) Stieleiche (Quercus robur)

2.1.3 Obstgehölze, Hochstamm, 2 x verpflanzt

a) Kultur – Apfel (Malus domestica) in regionaltypischen Sorten
b) Kultur – Birne (Pyrus domestica) in regionaltypischen Sorten

2.1.4 Sträucher, 2 x verpflanzt

a) Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)
b) Hasel (Corylus avellana)
c) Wild – Apfel (Malus sylvestris)
d) Wild – Birne (Pyrus pyraster)
e) Hunds – Rose (Rosa canina)
f) Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
g) Eingriffiger Weißdorn (Crataegus monogyna)
h) Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
i) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
k) Traubenkirsche (Prunus pardus)
l) Liguster (Ligustrum vulgare)
m) Schlehe (Prunus spinosa)
n) Kartoffel – Rose (Rosa rugosa)
o) Brombeere (Rubus fructicosus)
p) Himbeere (Rubus idaeus)
q) Gewöhnliche Felsenbirne (Amelanchier ovalis)
r) Kornelkirsche (Cornus mas)
s) Besenginster (Cytisus scoparius)
t) Stechpalme (Ilex aquifolium)
u) Nord. Fingerstrauch (Potentilla fructicosa)
v) Feuerdorn (Pyracantha coccinea)
w) Feldrose (Rosa arvensis)
x) Salweide (Salix caprea)
y) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

2.1.5 Kletterpflanzen mit Topfballen

a) Knöterich (Polygonum aubertii)
b) Mauerwein (Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii")
c) Kletterwein (Parthenocissus tricuspidata "Veitchii")
d) Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba)
e) Gemeiner Efeu (Herera helix)
f) Hopfen (Humulus lupulus)
g) Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris)

2.2 Ausgleichsmaßnahmen (Teilbereiche A 1 bis A 11)

2.2.1 **Teilbereich A 1 – Festsetzung: 1**
Waldmantelgestaltung

Es wird Nachpflanzung von strauchartigen Gehölzen im Waldrandbereich festgesetzt (Pflanzabstand: 1 m / Reihenabstand: 2 m).
Die Altbäume des Planstreifens, die qualitativ den Anforderungen entsprechen (tiefe und starke Beastung), sind als Gerüst zu erhalten bzw. in Richtung Fahrbahnrand auszudünnen.
Es wird wirksame Entfernung der "Spätblühenden Traubenkirsche" festgesetzt.
Zu den Altbäumen ist ein Pflanzabstand von mind. 3 m einzuhalten, desgleichen zum befahrbaren Fahrbahnrand.

Pflanzgebot: 2.1.4 / a, b, e, f, h, i, l, m

2.2.2 **Teilbereich A 2 – Festsetzung: 2**
Naturnahes, flächig geschlossenes Gehölz

Der stillgelegte Abschnitt der B 184 ist zu entsiegeln (Rückbau Straße und Radweg). Nach umsichtiger Aufreinigung ist flächige baum- und strauchartige Gehölzpflanzung, in Rand- und Kernzone gegliedert, vorzunehmen. Die Randzone soll 10 m nicht unterschreiten und Strauchpflanzungen vorbehalten bleiben, während in der Kernzone Bäume einzubringen sind.
Pflanzabstand: 1 x 1,50 m im Dreiecksverband
(bei Bäumen doppelte Abstände in der Reihe)

Pflanzgebot: 2.1.1 / a bis e – 2.1.4 / a bis h

2.2.3 **Teilbereich A 3 – Festsetzung: 3**
Entwicklung einer Magerwiese, Baum- und Strauchpflanzung

Das Offenland ist mit extensiver Nutzung (Magerwiese) zu gestalten und zu entwickeln. Die Pflanzung ist in Gruppen bis zu 3 Stück (Heister) bzw. bis zu 10 Stück (Sträucher) bei einem Pflanzabstand von
– 5 x 5 m (Heister)
– 2 x 2 m (Sträucher)
vorzunehmen. Die Bäume sind als Hochstamm zu setzen (Einzelbäume). Gleiche Festsetzung gilt für Baumgruppen in Verbindung mit Strauchpflanzungen.

Pflanzgebot: 2.1.1 / c – 2.1.4 / e, g, m – Heusaat nach Untergrundvorbehandlung

2.2.4 **Teilbereich A 4 – Festsetzung: 4**
Naturnahes, flächig geschlossenes Gehölz

Es ist flächige baum- und strauchartige Gehölzpflanzung, in Rand- und Kernzone gegliedert, vorzunehmen. Die Randzone soll 10 m nicht unterschreiten. Beide Zonen sind mit standortgerechten, autochthonen strauchartigen Laubgehölzen anzulegen, während in der Kernzone Bäume einzubringen sind.
Pflanzabstand: 1 x 1,50 m im Dreiecksverband
(bei Bäumen doppelte Abstände in der Reihe)

Pflanzgebot: 2.1.1 / a bis e – 2.1.4. / a bis h

2.2.5 **Teilbereich A 5 – Festsetzung: 5**
Untergehölzpflanzung – Kiesmauergraben

Die Gehölze sind einseitig am Kiesmauergraben an die südliche Böschung nahe der Mittelwasserlinie in einem Abstand von 3 m auf einer Länge von ca. 143 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind mit Baumpfählen zu sichern.

Pflanzgebot: 2.1.1 / g

2.2.6 **Teilbereich A 6 – Festsetzung: 6**
Naturnahes, flächig geschlossenes Gehölz

wie Festsetzung 4

Pflanzgebot: 2.1.1 / a bis e – 2.1.4. / a bis h

2.2.7 **Teilbereich A 7 – Festsetzung: 7**
Streuobstwiese auf Grünland

Als Obstgehölzart wird Kulturapfel (regionaltypische, widerstandsfähige Sorten) festgesetzt.
Die Baumpflanzungen sind im Abstand von 10 x 10 m zu setzen (Hochstamm mit mind. 1,80 m Stammhöhe und 8 bis 10 cm Stammumfang). Die Baumpflanzungen sind durch Dreibock zu sichern. Es gilt Erhaltungsgebot vorhandenen Baumbestandes.

Pflanzgebot: 2.1.3 / a

2.2.8 **Teilbereich A 8 – Festsetzung: 8**
Untergehölzpflanzung – neuer Taubelauf

Es wird 2-seitige Pflanzung von Heister / Sträuchern (autochthones Pflanzmaterial) festgesetzt:
– Erlenreihe über 115 m einseitig an die Böschung nahe der Mittelwasserlinie in einem Abstand von 3 m
– Weiden, 1,5 m von der Böschungsoberkante entfernt (Abstand zwischen den Bäumen 8 – 10 m)
Die Pflanzungen sind mit Baumpfählen zu sichern.

Pflanzgebot: 2.1.1 / g bis i

2.2.9 **Teilbereich A 9 – Festsetzung: 9**
Streuobstwiese auf Gartenland

wie Festsetzung 7, jedoch unter Beachtung der Einbeziehung vorhandener hoch- und mittelstämmiger Obstgehölze

Pflanzgebot: 2.1.3 / a

2.2.10 **Teilbereich A 10 – Festsetzung: 10**
Streuobstwiese auf Grünland

wie Festsetzung 7

Pflanzgebot: 2.1.3 / a

2.2.11 **Teilbereich A 11 – Festsetzung: 11**
Waldmantelgestaltung

wie Festsetzung 1

Pflanzgebot: 2.1.4 / a, b, e, f, h, i, l, m

2.3 Schutzmaßnahmen (Teilbereiche S 1 bis S 6)

2.3.1 **Teilbereich S 1 – Festsetzung: 12**
Amphibienleiteinrichtung mit Durchlaß

~~Leiteinrichtung und Durchlässe sind im Rahmen der Straßenbaumaßnahmen zu sichern.~~

2.3.2 **Teilbereich S 2 Festsetzung: 13**
Schaffung eines Waldmantels

Die Teile der alten Eichen – Hainbuchen – Wälder sind im Randbereich innerhalb eines ca. 10 m breiten Streifens zu stabilisieren.
Weiter wie Festsetzung 1.

Pflanzgebot: 2.1.4 / a, b, e, f, h, i, l, m

2.3.3 **Teilbereich S 3 Festsetzung: 14**
Schaffung eines Waldmantels – Brandschutz der Kiefernschonung / angrenzender Waldbestände

Es ist aus o. g. Gründen zu beiden Seiten der Trasse ein Schutzstreifen von je 30 m zu schaffen. Dazu ist erforderlich
– vollständiges Entfernen des Kiefernbestandes in diesem Bereich (keine wertvollen Altbestände)
– Anlegen des Waldmantels, gegliedert in Kraut-, Strauch- und Übergangszone:
a) Krautzone (5 m breiter Kräutersaum an der Trasse)
b) Strauchzone (10 m breit) – Verwendung heimischer Straucharten mit Einzelbäumen 2. Ordnung
c) Übergangszone (15 m breit) – Entwicklung eines locker bestockten Bestandes aus Lichtbaumarten 1. Ordnung

Pflanzgebot: 2.1.1 / a, b, m bis o (2. Ordnung)
c bis f, k, l (1. Ordnung)
2.1.4 / a, b, e bis i, m, o, p

~~2.3.4 Teilbereich S 4 Festsetzung: 15~~
~~Errichtung eines Bauzaunes (Waldschutz)~~

~~Es ist ein Bauzaun von insgesamt ca. 1400 m Länge (während der Bauphase) unmittelbar an der Baugrenze zu errichten.~~

~~2.3.5 Teilbereich S 5 Festsetzung: 16~~
~~Schutz der Solitäreichen~~

~~Es wird Schutz des Wurzelraumes der 3 unter Naturschutz stehenden Solitäreichen durch Abbrettern während der Bauphase festgesetzt.~~

~~2.3.6 Teilbereich S 6 Festsetzung: 17~~
~~Krötenzaun~~

~~Es wird in Verbindung mit Festsetzung 1 die Aufstellung von Krötenzäunen mit Fangeimern über ca. 300 m befristet während der Bauphase festgesetzt.~~

2.4 Gestaltungsmaßnahmen (Teilbereiche G 1 – G 10)

2.4.1 **Teilbereich G 1 – Festsetzung: 18**
Alleepflanzung

Die Pflanzung erfolgt als Alleebaumreihung auf einer Länge von ca. 800 m.
– Es sind Hochstämme (Stammumfang 18 – 20 cm / Drahtballierung) zu verwenden.
– Die Pflanzung soll mind. 50 cm zum Muldenrand bzw. mind. 3 m zum Fahrbahn-/Wegrand betragen.
– Der Abstand der Pflanzung untereinander ist mit 20 m festgesetzt. (Sicherung der Pflanzung durch Dreibock und Verankerung)
– Die Anfahrsichtzone (Knotenpunktbereich) ist mit 20 m zu gewährleisten.

Pflanzgebot: 2.1.2 / a

2.4.2 **Teilbereich G 2 – Festsetzung: 19**
Parkplatzeingrünung

Die Eingrünung ist als flächiges Gehölz ca. 5 m breit aufzubauen:
– am Innenrand und zwischen den Stellflächen sind flachgehaltene Blütensträucher zu verwenden;
– die äußeren Bereiche werden als Sichtschutz festgesetzt;
– es sind Sträucher oder Heister zu verwenden (Dreiecksverband / Pflanzabstand 60 x 60 cm bis 1 m x 1 m).

Pflanzgebot: 2.1.1 / k – 2.1.4 / e (innere Eingrünung)
2.1.4 / q bis x (äußere Eingrünung)

2.4.3 **Teilbereich G 3 – Festsetzung: 20**
Gehölzpflanzung / alte Freilichtbühne

Es wird (nach Abbruch der Freilichtbühne) ein ca. 4 m breiter Gehölzstreifen (optische Abgrenzung zum Sportgelände) festgesetzt:
– Verwendung von standortgerechten, autochthonen, strauchartigen Laubgehölzen mit Einzelbäumen im Kernbereich;
– Aufbau im Dreiecksverband, Pflanzabstand 1 x 1,5 m (für Baumpflanzungen doppelte Abstände).

Pflanzgebot: 2.1.1 / a bis c – 2.1.4 / a bis h

2.4.4 **Teilbereich G 4 – Festsetzung: 21**
Alleepflanzung

Die Pflanzung erfolgt als Alleebaumreihung auf einer Länge von ca. 780 m.
Weiter wie Festsetzung 18.

Pflanzgebot: 2.1.2 / a

2.4.5 **Teilbereich G 5 – Festsetzung: 22**
Zwickelbereichaufwertung

Der durch die Umverlegung der Taube entstehende Zwickelbereich ist gestalterisch anzupassen /aufzuwerten:
– Es sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden (Heister / Sträucher).
– Die Pflanzungen sind im Dreiecksverband vorzunehmen (Pflanzabstand 1 x 1,5 m).

Pflanzgebot: 2.1.1 / m, n – 2.1.4 / a, c bis e, g, h

2.4.6 **Teilbereich G 6 – Festsetzung: 23**
Grasansaat

Der Bereich zwischen Uferbepflanzung der Taube und Zuwegung Hohe Straße (Zwickelbereich) ist durch Grasansaat als extensiv genutzte Wiese zu entwickeln. ~~(Trockenaussaat, keine Düngung, ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, Beräumung)~~

~~Pflanzgebot: standortgerechte, autochthone Samenmischung unter Beachtung der Fachnorm DIN 18917~~

2.4.7 **Teilbereich G 7 – Festsetzung: 24**
Parkplatzeingrünung

wie Festsetzung 19

Pflanzgebot: 2.1.1 / k – 2.1.4 / e (innere Eingrünung)
2.1.4 / q bis x (äußere Eingrünung)

2.4.8 **Teilbereich G 8 – Festsetzung: 25**
Abschirmungspflanzung

Es ist eine zwei-, teils dreiseitig geschlossene Hecke anzupflanzen (Unterbrechung am Objekt 12 aus Platzgründen). Es sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden. Bei dreireihigen Abschnitten sind mittig Bäume (Heister) mit Sträuchern zu kombinieren. Zu wählende Pflanzabstände:
– zwischen den Sträuchern 1,25 m Reihenabstand, 1 m Pflanzabstand
– zu den Baumarten 2 m.

Pflanzgebot: 2.1.1 / a, b, o – 2.1.4 / a, e, g, h, m, y

2.4.9 **Teilbereich G 9 – Festsetzung: 26**
Abschirmungspflanzung der Gartengrundstücke

Es ist eine überwiegend dreiseitig geschlossene Hecke anzupflanzen.
Es sind heimische, standortgerechte, überwiegend strauchartige Gehölze zu verwenden mit Eingliederung von Bäumen in die mittlere Pflanzreihe. Zu wählende Pflanzabstände:
– zwischen den Sträuchern 1,25 m Reihenabstand, 1 m Pflanzabstand
– zu den Baumarten 2 m.

Pflanzgebot: 2.1.1 / a, b, o – 2.1.4 / a, e, g, h, m, y

2.4.10 **Teilbereich G 10 – Festsetzung: 27**
Eingrünung der Lärmschutzwände

Die Lärmschutzwände sind durch Klettergehölze (selbstklimmend) straßen- und landschaftsseitig einzugrünen. Als Pflanzenmaterial sind mindestens 2-jährige Sämlinge / Stecklinge mit Topfballen zu verwenden. (Abstand von der Wand 30 cm und untereinander 3 m)

Pflanzgebot: 2.1.5 / b, c (Fahrbahnseite)
2.1.5 / e bis g (Gartenseite)

~~2.5 Allgemeingültige Festsetzungen~~

~~Für alle Pflanzungen / Grünlandbereiche wird festgesetzt:~~

~~– Die Pflanzungen sind entsprechend Fachnorm DIN 18916 vorzunehmen.~~

~~– Pflege und dauerhafte Erhaltung entsprechend der Fachnorm DIN 18919~~

~~+ Fertigstellungspflege 1 Jahr~~
~~+ Entwicklungspflege 2 Jahre~~
~~+ Unterhaltungspflege~~

~~– Es wird der Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen unter Beachtung der Fachnorm DIN 18920 festgesetzt.~~

Satzung

der Stadt Dessau über den Bebauungsplan Nr. 140 für das Gebiet, welches im Westen durch die Mosigkauer Heide, im Osten durch die Heidestraße (B 184)/ den Sportplatz RAW/ die Kleingartensparte "Reichsbahn Dessau Süd e.V./ das Betriebsgelände der Deutschen Bahn AG (RAW)/ die Kleingartensparte "Eichenbreite", im Norden durch den Bebauungsplan Nr. 101 – Gewerbegebiet Mitte – Teilgebiet I und im Süden durch die Stadtgrenze Dessau Süd begrenzt wird.

Gebietsbezeichnung: Südanbindung – B 184

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, Nr. 40; S. 1189) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 10.12.97 und mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 140 "Südanbindung – B 184", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Teil A: Planzeichnung
Maßstab 1:1000
mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung

Teil B: Text
Textliche Festsetzungen auf der Planausfertigung

Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses Nr. 186/95 des Stadtrates vom 21.06.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Amtsblatt" der Stadt Dessau am 31.07.95 erfolgt.

Dessau, den 23.1.98 (Siegel Stadt Dessau) (Oberbürgermeister)

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs.1, Satz 1, Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Dessau, den 23.1.98 (Siegel Stadt Dessau) (Oberbürgermeister)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 11.11.96 bis 22.11.96 durch öffentliche Auslegung erfolgt.

Dessau, den 23.1.98 (Siegel Stadt Dessau) (Oberbürgermeister)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.08.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dessau, den 23.1.98 (Siegel Stadt Dessau) (Oberbürgermeister)

5. Der Stadtrat hat am 29.01.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dessau, den 23.1.98 (Siegel Stadt Dessau) (Oberbürgermeister)

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 03.03.97 bis 04.04.97

während folgender Zeiten

montags	8.00 Uhr –	15.00 Uhr
dienstags	8.00 Uhr –	18.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr –	15.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr –	16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr –	13.00 Uhr

öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift [illegible] nen, durch Abdruck am 22.02.97 im "Amtsblatt" der Stadt Dessau [illegible] rden.

Dessau, den 23.1.98 (Siegel Stadt Dessau) (Oberbürgermeister)

7. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dessau, den 12.05.97 (Siegel) Stadtvermessungsamt Vermessungsoberrat

8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken ... der Träger öffentlicher Belange geprüft. Da[illegible]

Dessau, den 23.1.98 (Siegel Stadt Dessau) (Oberbürgermeister)

9. Die Entwürfe des Bebauungsplanes entspr. Ziffer 6 sind nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.

– entfällt –

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.12.97 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 10.12.97 gebilligt.

Dessau, den 23.1.98 (Siegel Stadt Dessau) (Oberbürgermeister)

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.04.99 Az: 25.-21102-DE 1000/140
– mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.

Dessau, den 15.04.99 (Siegel Regierungspräsidium Dessau) i. A. Apel Regierungspräsidium Dessau

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.

Dessau, den

(Oberbürgermeister)

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dessau, den 15.04.99 (Siegel Stadt Dessau) (Oberbürgermeister)

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im "Amtsblatt" der Stadt Dessau am 25.04.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 26.04.99 in Kraft getreten.

Dessau, den 27.04.99 (Siegel Stadt Dessau) (Oberbürgermeister)

Planzeichenerklärung nach der PlanzV90

1. Festsetzungen		Rechtsgrundlagen
1.1 Verkehrsflächen		§ 9, Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P	Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche	
H	Bedarfshaltestelle (Wartefläche) für den Busverkehr	
1.2 Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung		§ 9, Abs. 1, Nr. 12/14 BauGB
	Fläche für Abwasserbeseitung	
R	Zweckbestimmung Regenwasser (Versickerungsmulde)	
1.3 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		§ 9, Abs. 1, Nr. 13 BauGB
E(F)	E-Leitung (Freileitung)	
E(K)	E-Leitung (Verkabelung)	
TW	Trinkwasserleitung	
BW	Brauchwasserleitung (außer Betrieb)	
SW	Schmutzwasserleitung	
R	Regenwasserleitung	
T	Telefonleitung	
G(F)	Ferngasleitung DN 300 (außer Betrieb Rückbau im Straßenbereich)	
G(HDL)	Hochdruckerdgasleitung im Bestand sichern	
1.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9, Abs. 1, Nr. 20/25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Pflanzgebot	§ 9, Abs. 1, Nr. 20 und 25 Buchstabe a BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9, Abs. 1, Nr. 25 Buchstabe a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9, Abs. 1, Nr. 25 Buchstabe b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9, Abs. 1, Nr. 25 a und b BauGB
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
	Anpflanzen von Baumgruppen	
	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	
	zu entfernende Baumpflanzungen	
5)	Solitäreiche (Naturdenkmal)	
1.5 Grünflächen		§ 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB
	öffentliche Grünfläche (naturnah angepaßt)	
1.6 Sonstige Planzeichen		
	Verrohrungen für Durchlässe	
	Böschungen an Verkehrsflächen	§ 9, Abs. 1, Nr. 26 BauGB
	Sickermulden an Verkehrsflächen und Bachläufen	
1)	Lärmschutzwände in Verkehrsflächen	
2)	Amphibienleiteinrichtung in Verkehrsflächen	
3)	erhaltene Kiesmauer	
4)	Reste der Kiesmauer	
	Umgrenzung der Flächen deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 9, Abs. 5, Nr. 3 BauGB
	vorhandene Gemarkungsgrenzen	
	vorhandene Flurgrenzen	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
HP	Höhenpunkte m ü. HN	
+ HHP 1–13	Höhenhilfspunkt m ü. HN (sh. Anlage 1 zur Begründung)	
+ GFP	geodätischer Festpunkt	
	vorhandene angrenzende Objekte mit erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen	
	vorhandene angrenzende Objekte ohne Schutzanspruch	
	Abbruch von Gebäuden/ Gebäudeteilen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
1.7 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen		
W3 1) / FS: 14 2)	Kennzeichnung der Teilgebiete mit Festsetzung	

1) A1 – A11 Ausgleichsmaßnahmen
S1 – S6 Schutzmaßnahmen
G1 – G10 Gestaltungsmaßnahmen

2) Festsetzung: Nr.

Rechtsgrundlagen

– Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I, Seite 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 (BGBl. I, Nr. 40, Seite 1189)
– Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.04.1994 (BGBl. I, 1994, Seite 854) – § 17, Absatz 3
– Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I, Seite 132)
– Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
– Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
– Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS-LP 2), Bundesministerium für Verkehr 1993

sämtlichst unter Beachtung der zur Zeit gültiger Ergänzungen und Änderungen.

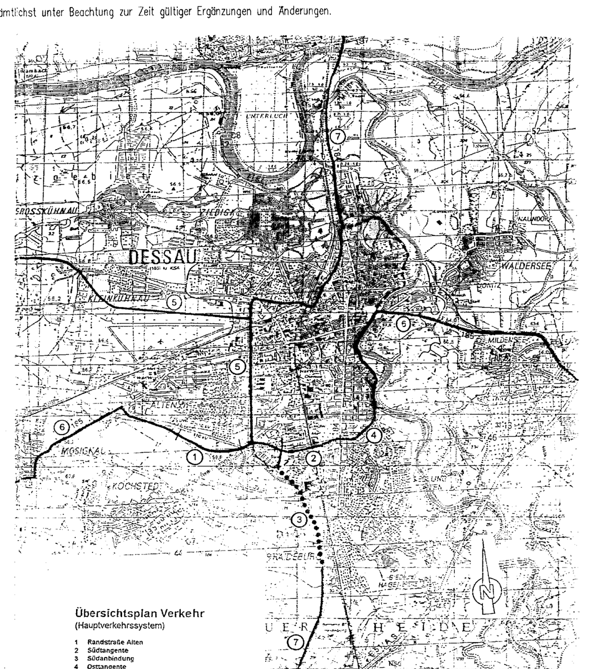

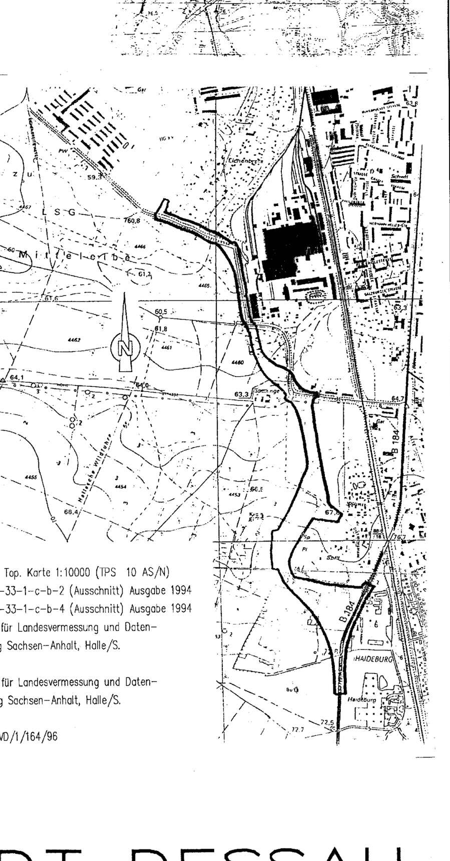

Kartengrundlage:	Auszug aus Top. Karte 1:10000 (TPS 10 AS/N) Blatt Nr. M-33-1-c-b-2 (Ausschnitt) Ausgabe 1994 Blatt Nr. M-33-1-c-b-4 (Ausschnitt) Ausgabe 1994
Herausgeber:	Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt, Halle/S.
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch:	Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt, Halle/S.
am:	05.06.1996
Aktenzeichen:	Gen.-Nr. LVD/1/164/96

STADT DESSAU
BEBAUUNGSPLAN NR. 140

SÜDANBINDUNG – B 184

Stand: 16.05.1997
geändert am: 12.11.1998

Datum:

M:	1 : 1000
Lagesystem:	G/K 42/83 (3°)
Höhensystem:	HN 76
Lagestatus:	150

Planverfasser:
Dipl. Ing. H. Engelskircher, Architekt AK LSA 0134-91-3-a

Mitarbeiter:
G. Merbitz / – Wehlan

HOECHE & LEDER Planungsgesellschaft mbH
Wilhelm-Feuerherdt-Straße 5, 06844 Dessau
Telefon 0340 / 2192-0, Fax 0340 / 2192-111

G:\CAD\USER\JUTTA\SUEDANBINDUNG\B-PLAN